

DB-Agenturvertrag 2020ff

zwischen der

DB Vertrieb GmbH, Stephensonstraße 1, 60326 Frankfurt

-nachfolgend auch **DB** genannt-

und

«FAAgTitel» «FAAgNAME»

«StrasseAg», «PLZAG» «ORTAg»

«FAAgZUSATZ»

-nachfolgend auch **AGENTUR** genannt-

über die Vermittlung von Bahn- und Partnerwerten am Sitz bzw. Filialsitz der Agentur:

Kurzbezeichnung: «LIZ» «KURZ» «ORTAg»

Ausgabestelle: «AGENTURNr»

Dieser Vertrag ist befristet gültig bis zum 31.12.2022. Nach diesem Termin verliert der Vertrag ohne weitere Kündigung seine Gültigkeit.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die DB gestattet der Agentur, ihren Kunden Bahn- und Partnerwerte zu vermitteln - **eine Unterbeauftragung bzw. Unterlizenzierung ist nicht zulässig**. Die Vermittlungsleistung wird gemäß § 3 a Abs. 2 UStG in Deutschland ausgeführt. Die Agentur hat bei der Vermittlung die jeweils aktuellen Tarif- und Verkaufsbestimmungen zu beachten. Diese befinden sich im Internet unter der Adresse **www.Railguide.de** und sind für die Agentur bindend. Der RailGuide wird von DB in der Regel einmal wöchentlich aktualisiert. Die Vermittlung ist nur möglich, solange die DB ihrerseits zum Vertrieb der Leistungen berechtigt ist. Schadensersatzansprüche wegen Entfall dieser Berechtigung scheiden aus. Unangetastet davon bleibt das Recht der DB, Angebote ausschließlich über andere Vertriebswege zu verkaufen.

§ 2 Systemzugang

Die Agentur benutzt zur Ausübung ihrer Vermittlungsleistung einen Zugang zum DB-Buchungssystem über ein von der DB zertifiziertes GDS¹. Die Agentur beschafft sowohl diesen Zugang als auch die notwendige Hard- und Software, die für die Buchung und den Ausdruck von Bahn- und Partnerwerten notwendig ist, auf eigene Kosten.

§ 3 Einrichtung einer Agentur

Die DB erteilt der Agentur den Zugriff auf ihr Buchungssystem in angemessener Bearbeitungszeit, nachdem folgende Informationen und Unterlagen schriftlich vorliegen:

- a) GDS Zugangscode (Betriebsstelle/PCC) des für die DB-Buchungen genutzten GDS
- b) Erklärung zur Übermittlung von Abrechnungsunterlagen/-informationen unter Bekanntgabe der dafür zu verwendenden E-Mailadressen
- c) Kontaktdaten (z.B. Telefon- und Telefaxnummer)
- d) SEPA-Firmenlastschriftmandat
- e) Sicherheitenhinterlegung (gem. § 8)
- f) Kopie der Gewerbeanmeldung und/oder eine aktuelle Kopie des Handelsregistereintrages
- g) Steuernummer und/oder Umsatzsteuer-ID


§ 4 Verkaufsförderung

Die Agentur ist berechtigt:

- a) den Verkauf von Bahn- und Partnerwerten zu bewerben.

1 Bei dem in der Agentur genutzten GDS kann es sich nur um das System eines Anbieters handeln, der mit der DB eine entsprechende Vereinbarung über den Systemzugriff abgeschlossen hat. Buchungszugriffe über das Internet oder ein anderes, hier nicht genanntes Buchungssystem sind von diesem Vertrag nicht abgedeckt und bedürfen ggf. einer eigenen vertraglichen Regelung.



- b) im Rahmen der Verkaufsförderung die Bildmarke „“ zu verwenden. Die Nutzung der Bildmarke im Rahmen von Print-, Film- und Internetwerbung bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Autorisierung durch die DB.

§ 5 Vergütung der Agentur

- a) Die Agentur ist berechtigt, für ihre gegenüber dem Kunden erbrachte Vermittlungsleistung vom Kunden ein gesondertes Serviceentgelt nach eigenem Ermessen und auf eigene Rechnung zu erheben, sofern keine behördlichen Anordnungen und/oder gesetzlichen Regeln dagegenstehen.
- b) Die DB zahlt – unabhängig von dem von der Agentur ggf. erhobenen Serviceentgelten - der Agentur (nicht jedoch der Agenturkategorie „Sonstige“) für deren Vermittlungsleistung beim Verkauf bestimmter Werte eine Provision gemäß den „Vertriebskonditionen 2020 - 2022 für DB Agenturen“ (s. Anlage).
- c) Die von der DB gewährte Vergütung wird grundsätzlich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zur Auszahlung gebracht. Der Anspruch der Agentur auf die Umsatzsteuer setzt voraus, dass sie auch berechtigt ist, Umsatzsteuer gesondert in Rechnungen auszuweisen. Die Agentur bestätigt hiermit insbesondere, nicht unter die Kleinunternehmerregelung im Sinne des § 19 UStG zu fallen und wird die DB bei etwaigem Wegfall der Umsatzsteuerpflicht unverzüglich darauf hinweisen.

§ 6 Bezahlung des Reisepreises und anderer Leistungsentgelte

- a) Zur Vermittlungsleistung der Agentur gehört auch zwingend die Vereinnahmung der Gelder für die gebuchten Bahn- und Partnerwerte direkt vom Kunden.
- b) Die Agentur darf dem Kunden die Bahn- und Partnerwerte nur dann aushändigen, wenn der Preis für die betreffenden Werte vollständig bezahlt ist.
- c) Die Bezahlung hat entweder in bar oder unter Anwendung eines von der DB ausdrücklich autorisierten Kreditkartenzahlungsverfahrens zu erfolgen (s. RailGuide). Das Risiko für die korrekte Authentifizierung des Kreditkarteninhabers trägt dabei die Agentur. Die Anwendung anderer Zahlungsverfahren wäre allein Sache der Agentur, welche dann auch das entsprechende Risiko trägt.
- d) Eine gesonderte Vergütung durch die DB steht der Agentur für die Tätigkeit der Geldvereinnahmung nicht zu.

§ 7 Abrechnung und Zahlungsverkehr zwischen Agentur und DB

- a) Die Abrechnung erfolgt pro Kalendermonat, Zwischenabrechnungen sind möglich.
- b) **Es gelten die Abrechnungsbestimmungen im RailGuide.**
- c) Geldwerte Belege (z.B. stornierte Fahrkarten), welche das Abliefersoll der Agentur mindern, Abrechnungsjournale und andere abrechnungsrelevante Unterlagen sind von der Agentur bis zu dem von der DB festgesetzten Zeitpunkt an die zuständigen Stellen zu senden.
- d) Alle für die DB vereinnahmten Gelder sind entsprechend den von der DB getroffenen Regelungen abzuliefern. Die durch Verkauf von Bahnwerten erhaltenen Einnahmen sind von der Agentur bis zur Fälligkeit der jeweiligen Lastschrift treuhänderisch zu verwahren und dürfen nicht zur Finanzierung für andere Geschäftszwecke verwendet werden.
- e) Zu jeder Monatsabrechnung wird von der Bruttoverkaufssumme die vereinbarte Provision abgesetzt. Die verbleibende Abliefersumme bucht die DB im Zuge der SEPA-Firmenlastschrift vom Konto der Agentur ab.
- f) Forderungen und Verbindlichkeiten werden im Wege des Kontokorrents verrechnet; der Saldo einer Monatsabrechnung gilt als von der Agentur anerkannt, wenn sie nicht innerhalb drei Monate nach Erhalt einen qualifizierten, schriftlich begründeten Widerspruch gegenüber der DB eingelegt hat.
- g) Die Agentur erteilt für die gesamte Laufzeit des Agenturvertrages ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat an die zu beziehenden Bank sowie an die DB. Die damit verbundenen Abrechnungs- und Abbuchungsfristen sind in den Verkaufs- und Abrechnungsbestimmungen des RailGuide geregelt. Die "Pre-Notification" der Lastschriften erfolgt per Avis mindestens einen Tag vor Fälligkeit an das von der Agentur benannte E-Mail-Postfach.
- h) Steht ein fälliger Betrag nicht innerhalb der festgelegten Frist zur Verfügung, werden der Agentur von der DB Verzugszinsen gem. § 288 BGB in Rechnung gestellt. Gleichzeitig kann die DB den Zugriff auf das Buchungssystem sperren.
- i) Auf Verlangen der DB hat die Agentur für die Verwahrung der DB-Einnahmen sowie für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein separates Bankkonto vorzuhalten.
- j) Eine Aufrechnung mit Ansprüchen gegenüber der DB ist nur dann zulässig, wenn die Forderung der Agentur gegenüber der DB unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- k) Die DB kann die von ihr zu erstellenden Abrechnungsunterlagen der Agentur auf dem Weg der elektronischen Datenübermittlung bereitstellen (z.B. als Datei per E-Mail).

§ 8 Haftung und Sicherheit

- a) Hat die Agentur oder deren Mitarbeiter/innen gegen Regelungen aus diesem Vertrag verstoßen oder der DB einen materiellen oder immateriellen Schaden zugefügt, so ist die DB berechtigt, die Agentur schriftlich abzumahnern oder bei groben Verstößen oder dem Eintritt eines nicht nur geringfügigen Schadens den Vertrag mit der Agentur auch ohne Abmahnung fristlos zu kündigen. Die Agentur ist gegenüber der DB zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- b) Für Schäden infolge Missbrauchs, Verlust, Diebstahl und Fälschung von Fahrkartenvordrucken sowie Fahrkarten haftet die Agentur gegenüber der DB, soweit die Agentur ein Verschulden trifft. Die Agentur trägt die Beweislast dafür, dass in ihrem Betriebsbereich entstandene Schäden durch Dritte und ohne ihr Verschulden verursacht wurden.
- c) An die Agentur ausgelieferte und später fehlende Bahnwerte gelten als verkauft
- d) Die DB ist berechtigt, von der Agentur eine angemessene Sicherheit zu verlangen. Deren Art und Höhe legt die DB fest. Bei Veränderungen in der Einnahmeentwicklung kann die DB eine Erhöhung der Sicherheit fordern oder einer Einschränkung zustimmen.
- e) Bei einer Vertragsauflösung wird die Sicherheit erst dann freigegeben, wenn die Geschäfte vollständig abgewickelt sind.
- f) Die DB haftet nicht für Schäden, die aus Ausfall, Störungen oder Fehlern des elektronischen Buchungssystems bzw. des GDS entstehen.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

- a) Dieser Vertrag beginnt unter Beachtung der nachfolgend beschriebenen aufschiebenden Bedingung frühestens am **«SEIT»** und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, am **31.12.2022**. Der Vertragsbeginn erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Agentur der DB die unter § 3 a) bis g) aufgeführten Unterlagen und Nachweise ausgehändigt hat.
- b) Dieser Vertrag kann ohne Angabe von Gründen von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.
- c) Der Vertrag kann von der DB fristlos gekündigt werden, wenn die Agentur ohne vorherige Zustimmung der DB eine Verlegung der Agentur an einen anderen als den vereinbarten Standort, einen Inhaberwechsel oder die Veräußerung bzw. Verpfändung von Anteilen eines als juristische Person geführten Unternehmens vornimmt.
- d) Der Vertrag kann von der DB darüber hinaus bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - grobe Vertragsverletzung,
 - nicht- oder verspätete Ablieferung / Bereitstellung der für die DB treuhänderisch verwahrten DB-Einnahmen,
 - Schädigung der Interessen oder des Ansehens der DB,
 - Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Agentur, sofern der Antrag nicht offensichtlich unzulässig ist,
 - Unterbeauftragung bzw. Unterlizenzierung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes
 - Betriebseinstellung,
 - Verstoß der Agentur oder durch deren Mitarbeiter gegen die unter § 11 dieses Vertrages geregelten Verhaltenskodex,
 - Wegfall einer oder mehrerer Bedingungen gem. § 3 zur Freishaltung der Agentur zum DB-Buchungssystem
- e) Auch nach Kündigung oder sonstiger Beendigung des Vertrages bleiben alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen so lange bestehen, bis alle schwebenden Geschäftsvorfälle abgewickelt sind und die endgültige Abrechnung erfolgt ist.
- f) Restliche Fahrkartenvordrucke sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats - ausreichend frankiert - per Einschreiben an die DB zurückzuliefern.
- g) Bis zur endgültigen Abrechnung und Ablieferung bleibt die Haftung der Agentur gegenüber der DB in vollem Umfang bestehen.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

- a) Die Agentur erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Kunden als selbständige verantwortliche Stelle gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO.
- b) Die Agentur ist selbst dafür verantwortlich, den Kunden über Umfang und Zweck der Datenverarbeitung und die Möglichkeiten zur Wahrnehmung seiner datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte zu informieren.
- c) Die Agentur ist Erfüllungsgehilfe des Kunden, wenn die Daten zum Zweck der Übermittlung an die DB erhoben werden. Die Agentur hat sich hierbei über die Richtigkeit der angegebenen Personalien des Kunden und seiner Anschrift zu vergewissern und sich die Anmeldung, Bestellung oder Buchung vom Kunden genehmigen sowie falls zutreffend unterzeichnen zu lassen.
- d) Wenn es für die Vermittlung und Buchung von Produkten und Angeboten der DB erforderlich ist, wird die Agentur die personenbezogenen Daten des Kunden im DB Vertriebssystem speichern und zum Zwecke der Erfüllung des Vermittlungsauftrages ausschließlich gemäß den Verkaufs- und Abrechnungsbestimmungen und ggf. schriftlicher Weisungen der DB erheben, verarbeiten und nutzen. Eine Weitergabe oder sonstige Verwendung dieser Daten zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Beauftragung von Subunternehmen ist nicht zulässig.
- e) Nach erfolgter Übermittlung bzw. Erfassung der Kundendaten in den Systemen der DB gelten gegenüber dem Kunden die Datenschutzgrundsätze der DB gemäß Beförderungsbedingungen und AGB. Die Agentur hat den Kunden darauf hinzuweisen, sofern er nicht bereits während der Bestellung, Buchung oder Datenerhebung davon Kenntnis erlangt hat.
- f) Die Agentur verpflichtet sich, für die DB bestimmte Daten vor dem Zugriff Unbefugter durch geeignete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu schützen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Auftrags fort.
- g) Die Agentur verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages Betriebsgeheimnisse oder DB interne Angelegenheiten, Informationen und Daten, die ihr aufgrund der Zusammenarbeit oder gelegentlich zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten und gegen Unbefugte zu sichern.
- h) Der DB ist es gestattet, in der Kommunikation mit Dritten auf die Existenz der vermittelnden Agentur hinzuweisen.

§ 11 Verhaltenskodex

Die Agentur verpflichtet sich hiermit, den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen mit der DB Vertrieb GmbH und den damit in Zusammenhang stehenden Geschäftsbeziehungen einzuhalten. Die Agentur bestätigt hiermit, dass sie den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner zur Kenntnis genommen hat (**s. Anlage**).

Den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner finden Sie auch auf folgender Internetseite:

<http://www.deutschebahn.com/de/konzern/compliance/geschaeftpartner/verhaltenskodex.html>

§ 12 Vertragsüberleitung innerhalb des DB-Konzerns

Der DB ist es gestattet, ein anderes Unternehmen des Deutsche Bahn-Konzerns an ihrer Stelle in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages mit befreiender Wirkung für die DB eintreten zu lassen.

§ 13 Vertragsstrafen/Bearbeitungsentgelte

Verstößt die Agentur gegen die vereinbarten Abrechnungs- oder Zahlungsbedingungen, kann die DB gegenüber der Agentur ein pauschaliertes Entgelt gem. den im RailGuide veröffentlichten Kostensätzen oder den tatsächlich entstandenen Schaden geltend machen. Bei Geltendmachung des pauschalierten Entgelts bleibt der Agentur der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden eingetreten ist.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 15 Änderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Änderungswünsche zum Vertrag im Sinne von § 9 c) muss die Agentur der DB mindestens 6 Wochen vor Beginn der Änderung anzeigen. Die DB behält sich die Ablehnung der Änderungswünsche vor.

§ 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsort ist Frankfurt am Main.

§ 17 Sonstiges

Dieser Vertrag ist zweifach gefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Etwas ergänzende und ändernde Vereinbarungen zu diesem Vertrag befinden sich ggf. in einer Nebenvereinbarung zum Agenturvertrag.

Frankfurt, Main

_____ (Ort)

_____ (Datum)

DB Vertrieb GmbH
Kooperationsmanagement
Stephensonstrasse 1
60326 Frankfurt (Main)

_____ FIRMENSTEMPEL (Firma. lt. Handelsregister etc.)

i. V.

_____ Anja Mitterberger

_____ (Unterschrift 1 der Agentur + Name in Druckbuchstaben)

i. V.

_____ Oliver Stahl

_____ (soweit notwendig*, Unterschrift 2 der Agentur
+ Name in Druckbuchstaben)

* = z.B. wg. Doppelvertretungsregelung lt. Handelsregisterauszug



Vertriebskonditionen 2020 bis 2022 für DB Agenturen

Nachstehende Konditionen gelten für alle DB Agenturen in Deutschland für die Vermittlung von Bahnwerten über GlobalDistribution-System (GDS) wie z. B. Amadeus, Galileo/Travelport, Sabre.

Einstufung in Agenturkategorien und Vergütung

Die Einstufung der Agenturen erfolgt in eine der Kategorien:

- Agentur Präsenz
- Agentur Classic
- Agentur Sonstige

1. Kategorie „Agentur Präsenz“

1.1 Kriterien zur Einstufung in die Kategorie „Agentur Präsenz“

a. Für die DB bestehen an diesem Standort spezifische Vertriebspflichten aus einem Bestellervertrag zum personenbedienten Vertrieb und die Agentur ist mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen beauftragt.

b. Die Agentur befindet sich mit ihrem öffentlich zugänglichen Ladenlokal im Erdgeschoss bzw. in einem Einkaufszentrum im Umfeld des geforderten Standortes (Bahnhof oder Innenstadt). Die Agentur ist im Außenauftritt deutlich und dauerhaft mit der aktuellen Bildmarke „DB“ gekennzeichnet.

c. Kundenberatung sowie Verkauf erfolgen durch qualifiziertes Personal.

d. Die Agenturen der Kategorie „Agentur Präsenz“ erhalten zu ihrem DB-Agenturvertrag eine gesonderte Nebenvereinbarung. Darin werden alle standortspezifischen Anforderungen an den personenbedienten Vertrieb geregelt. Ein Anspruch der Agenturen zur Einstufung in diese Kategorie besteht nicht.

1.2 Provision für den Nah- und Verbundverkehr in der Kategorie „Agentur Präsenz“

Agenturen dieser Kategorie erhalten eine **Provision auf Werte des Nah- und Verbundverkehrs und der Ländertarife** in Höhe von 9,5%.

Standortbezogen können individuelle Kampagnen (Maßnahmen) zwischen der DB Agentur und der DB vereinbart werden.

1.3 Provision für den Fernverkehr in der Kategorie „Agentur Präsenz“

Auf Werte des DB Fernverkehrs erhält die Agentur eine Provision, deren Höhe sich auf Basis des Monatsumsatzes wie folgt berechnet:

- unter 20.000 EUR: 1%
- ab 20.000 EUR: 2%
- ab 25.000 EUR: 3%
- ab 30.000 EUR: 4%
- ab 40.000 EUR: 5%
- ab 70.000 EUR: 6%

Der ermittelte Provisionsatz wird auf den gesamten Monatsumsatz im Fernverkehr angewendet.

Incentive Fernverkehr

Erfüllt die Agentur alle nachstehenden Anforderungen, wird zusätzlich ein Incentive Fernverkehr auf Werte des DB Fernverkehrs gewährt:

a. Die Agentur befindet sich im Umkreis von max. 500 Metern zu einem Halt aus der Liste „Relevante Halte für den personenbedienten Vertrieb“ und es besteht in diesem Umkreis kein personenbedienter Eigenvertrieb (z. B. DB Reisezentrum, Video-Reisezentrum) der DB Vertrieb GmbH.

b. Die Agentur verpflichtet sich, Privatkunden (die Buchung erfolgt

ohne Eingabe einer GKR-Kundennummer) für Beratung, Service und Buchung von Werten des DB Fernverkehrs kein Entgelt zu berechnen.

c. Die Agentur schließt die Zusatzvereinbarung für Partner mit Incentive Fernverkehr ab. Darin sind alle Anforderungen, u. a. besondere Qualitätsstandards, geregelt.

d. Die Höhe des Incentives Fernverkehr beträgt 4% und wird monatlich auf Werte des DB Fernverkehrs ausgezahlt.

2. Kategorie „Agentur Classic“

2.1 Kriterien zur Einstufung in die Kategorie „Agentur Classic“

a. Die Agentur befindet sich in einem öffentlich zugänglichen Ladenlokal im Erdgeschoss oder in einem Einkaufszentrum und

b. Kundenberatung und Verkauf erfolgen durch qualifiziertes Personal.

c. Die Agentur ist nicht mit der Erfüllung spezifischer Vertriebspflichten aus einem Bestellervertrag zum personenbedienten Vertrieb beauftragt.

2.2 Provision für den Nah- und Verbundverkehr in der Kategorie „Agentur Classic“

Agenturen der Kategorie „Agentur Classic“ erhalten eine **Provision auf Werte des Nahverkehrs und der Ländertarife** in Höhe von 2%.

Die Agenturen erhalten **keine Provision auf Umsätze aus dem Verkauf von Verbundwerten und/oder -tarifen.**

2.3 Provision für den Fernverkehr in der Kategorie „Agentur Classic“

Auf Werte des DB Fernverkehrs erhält die Agentur eine Provision, deren Höhe sich auf Basis des Monatsumsatzes wie folgt berechnet:

- unter 20.000 EUR: 1%
- ab 20.000 EUR: 2%
- ab 25.000 EUR: 3%
- ab 30.000 EUR: 4%
- ab 40.000 EUR: 5%
- ab 70.000 EUR: 6%

Der ermittelte Provisionsatz wird auf den gesamten Monatsumsatz im Fernverkehr angewendet.

Incentive Fernverkehr

Erfüllt die Agentur alle nachstehenden Anforderungen, wird zusätzlich ein Incentive Fernverkehr auf Werte des DB Fernverkehrs gewährt:

a. Die Agentur befindet sich im Umkreis von max. 500 Metern zu einem Halt aus der Liste „Relevante Halte für den personenbedienten Vertrieb“ und es besteht in diesem Umkreis kein personenbedienter Eigenvertrieb (z. B. DB Reisezentrum, Video-Reisezentrum) der DB Vertrieb GmbH und keine DB Agentur, die von der DB Vertrieb GmbH mit der Erfüllung spezifischer Vertriebspflichten aus einem Bestellervertrag beauftragt ist und eine Zusatzvereinbarung für Partner mit Incentive Fernverkehr abgeschlossen hat.

b. Die Agentur verpflichtet sich, Privatkunden (Buchung erfolgt ohne Eingabe einer GKR-Kundennummer) für Beratung, Service und Buchung von Werten des DB Fernverkehrs kein Entgelt zu berechnen.

c. Die Agentur schließt die Zusatzvereinbarung für Partner mit Incentive Fernverkehr ab. Darin sind alle Anforderungen, u. a. besondere Qualitätsstandards, geregelt.

d. Die Höhe des Incentives Fernverkehr beträgt 4% und wird monatlich auf Werte des DB Fernverkehrs ausgezahlt.

3. Kategorie „Agentur Sonstige“

3.1 Kriterien zur Einstufung in die Kategorie „Agentur Sonstige“

a. Agenturen ohne Ladenlokal, z. B. Callcenter, RIT-Agentur oder

b. Agenturen mit Zugehörigkeit zu einer Geschäftsreisebürokette (TMC)

3.2 Provision

Agenturen der Kategorie „Agentur Sonstige“ erhalten keine Provision.

4. Änderungen

Änderungen bei einer Agentur, die zu einer anderen Kategorie-Einstufung führen können, hat die Agentur der DB schriftlich mitzuteilen. Eine rückwirkende Berücksichtigung der veränderten Agenturkategorie zu Lasten der DB ist ausgeschlossen.

5. Abrechnungsgrundsätze

5.1 Provision wird gewährt für Verkäufe, die über ein in der Agentur von der DB zugelassenes GDS gebucht werden. Umsätze zu Buchungen, die anders als über GDS (z. B. Online-Buchung im Internet/ Partnerprogramme, BTM-Systeme) erzielt wurden oder bei denen nur entsprechende Antragsformulare weitergeleitet werden, unterliegen nicht diesen Vertriebskonditionen.

5.2 Maßgeblich für die Berechnung der Provision ist der im betreffenden Abrechnungsmonat erzielte und abgerechnete Umsatz. Stornierungen mindern den Umsatz und den Provisionsanspruch. Abrechnung und Zahlung der Provision folgen grundsätzlich nach Abschluss des

Buchungsmonats. Gegebenenfalls notwendige Korrekturen erfolgen in einer nachfolgenden Abrechnungsperiode. Zwischenabrechnungen und Abschlagszahlungen innerhalb eines laufenden Monats sind möglich. Näheres regelt der RailGuide.

5.3 Eine Inkassoprovision bleibt ausgeschlossen.

5.4 Auf die Vermittlung folgender Werte wird KEINE Provision gewährt:

- Folgeumsätze aus in der Agentur gebuchten Abonnements (Bahncard/Zeitfahrkarten/Verbund)
- GKR-Bahnwerte unabhängig von der GKR-Rabattierung
- RIT-Fahrscheine
- die Ausstellung von Gutscheinen
- Zahlungsmittelentgelt

Vergütung für Sonderprozesse und den Verkauf von Sonderwerten

1. Erstattungen

Für anfallende Erstattungsentgelte erhält die Agentur eine Provision in Höhe von maximal 15 EUR inklusive Umsatzsteuer.

2. Fahrgastrechte

Für die Bearbeitung eines Fahrgastrechte-Formulars mit Gutscheinerstellung oder Auszahlung erhält die Agentur 2% Provision.

Laufzeit

Die Vertriebskonditionen 2020–2022 für DB Agenturen gelten vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022. Die Vertriebskonditionen gelten als Anlage zum Agenturvertrag.

DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner²

Ziel des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner

In diesem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner hat der Deutsche Bahn-Konzern (DB-Konzern) seine Anforderungen und Grundsätze an die Zusammenarbeit mit seinen Geschäftspartnern, insbesondere zur Einhaltung ethischer Standards, des anwendbaren Rechts und zur Integrität festgeschrieben. Geschäftspartner sind alle nicht zum DB-Konzern gehörenden Unternehmen, von denen der DB-Konzern Lieferungen und Leistungen bezieht. Dies können beispielsweise Lieferanten, Berater, Vertreter, sonstige Anbieter von Waren und Dienstleistungen, usw. sein. Der DB-Konzern erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass diese die in diesem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner aufgeführten Prinzipien in allen Geschäftsbereichen weltweit umsetzen und einhalten.

01

Generelle Prinzipien

Der DB-Konzern bekennt sich zur Nachhaltigkeit und hat sich gegenüber den Vereinten Nationen zur Einhaltung der Zehn Prinzipien des UN Global Compact verpflichtet. Wirtschaftlicher Erfolg und gesellschaftlich verantwortliches Handeln sind kein Widerspruch - sie bedingen einander. Nachhaltiges und verantwortliches Handeln sehen wir als eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern daher, dass sie

- ihre Geschäftstätigkeiten integer ausüben, d.h. insbesondere das für sie jeweils anwendbare Recht, z.B. Menschenrechte einschließlich der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), Anti-Korruptions-, Datenschutz-, Wettbewerbs-, Kartell-, und Umweltrecht, befolgen, und
- sich dafür einsetzen, dass die in diesem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner aufgeführten Prinzipien auch von ihren eigenen Geschäftspartnern eingehalten werden, und diese entsprechend fördern, und
- ehrlich, verantwortungsbewusst und fair agieren.

² Wir verwenden in der Regel geschlechtsneutrale Begriffe. Wo dies nicht möglich erschien oder die Lesbarkeit beeinträchtigt, schließt die männliche Form die weibliche mit ein, z.B. umfasst das Wort Mitarbeiter auch Mitarbeiterinnen.

02

Gesellschaftliche Verantwortung unserer Geschäftspartner

Nach unserer Überzeugung ist die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung ein wesentlicher Faktor für den nachhaltigen Erfolg eines Unternehmens und damit unverzichtbarer Bestandteil einer wertorientierten Unternehmensführung. Daher erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie ihr Handeln an den nachfolgenden Prinzipien ausrichten:

Menschenrechte	Unsere Geschäftspartner respektieren die anerkannten Menschenrechte.
Kinderarbeit	Unsere Geschäftspartner lehnen Kinderarbeit strikt ab und halten die jeweils anwendbaren Bestimmungen zum Verbot von Kinderarbeit ein (ILO Konventionen 138 und 182).
Zwangsarbeit	Unsere Geschäftspartner dürfen auf keine wie auch immer geartete Form von Sklavenarbeit, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Leibeigenschaft, Menschenhandel oder unfreiwilliger Arbeit zurückgreifen oder diese tolerieren. Sie stellen sicher, dass die Arbeitnehmer keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, körperlichen Bestrafung, etc. ausgesetzt sind (ILO Konventionen 29 und 105).
Chancengleichheit / Diversity	Unsere Geschäftspartner fördern Vielfalt im Unternehmen und dulden keine Diskriminierung bei der Anstellung und Beschäftigung von Mitarbeitern (ILO Konventionen 100 und 111).
Versammlungsfreiheit / Kollektivverhandlungen	Die Geschäftspartner des DB-Konzerns respektieren Versammlungsfreiheit und die Bildung von Interessengruppen und treten für den Schutz der Rechte ihrer Mitarbeiter in ihren Geschäftseinheiten ein. Sie respektieren außerdem das Recht der Arbeitnehmer, ihre eigenen Vertreter frei zu wählen und kollektiv zu verhandeln (ILO Konventionen 87 und 98).
Sicherheit / Arbeits- und Gesundheitsschutz	Die Sicherheit von Menschen hat oberste Priorität und gehört zu den zentralen Werten unserer Geschäftspartner. Diese bieten ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld, sicherheitsrelevante Qualifizierungsmaßnahmen ebenso wie die Sicherheit ihrer Produkte und Dienstleistungen. Sie minimieren oder eliminieren außerdem, sofern vertretbar, alle Gefahrenquellen im Arbeitsumfeld, und zwar auf der Grundlage des allgemeinen Kenntnisstandes in den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz im jeweiligen Industriesektor.
Umweltschutz	Unsere Geschäftspartner halten die für sie geltenden Umweltstandards ein und bekennen sich zu den Prinzipien des nachhaltigen Wirtschaftens und zum Umweltschutz als unternehmerischer Wertgröße. Sie ergreifen wirksame Maßnahmen, die ihre Verantwortung für die Umwelt widerspiegeln.
Vergütung	Unsere Geschäftspartner entlohnen ihre Mitarbeiter angemessen und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Industriestandards.
Arbeitszeit	Unsere Geschäftspartner halten die anwendbaren Gesetze und Industriestandards ein.
Reguläre Arbeitsverhältnisse	Soweit möglich, müssen Arbeitsleistungen auf der Grundlage eines regulären Arbeitsverhältnisses erbracht werden, wie es durch nationale Gesetze und Industriestandards festgelegt wird.
Datenschutz	Datenschutz Unsere Geschäftspartner beachten alle jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Kunden.

03

Antikorruption

Der DB-Konzern toleriert keinerlei Form von Korruption oder anderen unlauteren Geschäftspraktiken. Transparenz und Offenheit sind grundlegende Voraussetzungen für den DB-Konzern, um Vertrauen und Glaubwürdigkeit im geschäftlichen Verkehr und im Umgang mit den Geschäftspartnern sicherzustellen.

Korruption

Unsere Geschäftspartner dulden keinerlei Form von Korruption und Wirtschaftskriminalität durch eigene Mitarbeiter oder Mitarbeiter in der Lieferkette etc. Berater / Agenten / Mittler.

Berater / Agenten / Mittler

Vergütungen von Beratern, Agenten und sonstigen Mittlern dürfen nicht dazu dienen, Geschäftspartnern, Kunden oder sonstigen Dritten unzulässige Vorteile zuzuwenden. Unsere Geschäftspartner wählen ihre Berater, Agenten und sonstigen Mittler sorgfältig nach angemessenen Eignungskriterien aus.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Unsere Geschäftspartner vermeiden Interessenkonflikte, die zu Korruptionsrisiken führen können.

Einladungen und Geschenke

In Verbindung mit ihrer Tätigkeit für den DB-Konzern nehmen unsere Geschäftspartner Einladungen nur an oder sprechen Einladungen nur aus, wenn sie angemessen sind, nicht in Erwartung einer unzulässigen Gegenleistung oder sonstigen Bevorzugung erfolgen und nicht gegen anwendbares Recht (insbesondere Antikorruptionsgesetze) verstoßen. Dasselbe gilt für die Annahme oder Gewährung von Geschenken, anderen Zuwendungen oder Vorteilen jeglicher Art.

Verhalten gegenüber Amtsträgern

Unsere Geschäftspartner dulden keine Form gesetzeswidriger materieller und immaterieller Zuwendungen (einschließlich deren Anbieten) an Amtsträger oder mit diesen vergleichbare Personen (unabhängig davon, ob unmittelbar oder mittelbar über Dritte).

Politische Parteien

Gesetzeswidrige materielle und immaterielle Zuwendungen jeglicher Art (z.B. gesetzeswidrige Spenden) an politische Parteien, deren Vertreter sowie an Mandatsträger und Kandidaten für politische Ämter werden von unseren Geschäftspartnern ebenfalls nicht toleriert.

Spenden / Sponsoring

Spenden erfolgen von unseren Geschäftspartnern nur auf freiwilliger Basis und ohne Erwartung einer Gegenleistung. Das Sponsoring von Personen, Gruppen oder Organisationen wird nicht dafür genutzt, um widerrechtlich geschäftliche Vorteile zu erlangen.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Unsere Geschäftspartner ergreifen in ihren Unternehmen geeignete Maßnahmen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in ihren Unternehmen zu unterbinden.

04

Verhalten unserer Geschäftspartner im Wettbewerb

Der DB-Konzern stellt an sich den Anspruch, stets als fairer und verantwortungsvoller Marktteilnehmer zu handeln und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern.

Wettbewerbs- und Kartellrecht

Unsere Geschäftspartner halten alle relevanten wettbewerbsrechtlichen Vorgaben ein. Insbesondere treffen sie keine Absprachen und Vereinbarungen, die Preise, Konditionen, Strategien oder Kundenbeziehungen, vor allem die Teilnahme an Ausschreibungen, beeinflussen. Dasselbe gilt für den Austausch wettbewerbslich sensibler Informationen sowie für sonstiges Verhalten, das den Wettbewerb in unzulässiger Weise beschränkt oder beschränken kann.

Export- und Importkontrollen

Insbesondere im Hinblick auf weltweite Geschäftstätigkeiten achten unsere Geschäftspartner auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Gütern, Dienstleistungen und Informationen sowie der anwendbaren Embargos und Sanktionen.

05 **Einhaltung des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner**

Verpflichtung zur Einhaltung

Unsere Geschäftspartner tragen dafür Sorge, dass die in diesem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner aufgeführten Prinzipien jeweils von ihnen eingehalten werden.

Hinweise an den DB Konzern

Unsere Geschäftspartner nutzen die Möglichkeit, Hinweise auf etwaige Straftaten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DB-Konzern begangen wurden und Auswirkungen auf den DB-Konzern haben können, über das bestehende Hinweisgebersystem³ des DB-Konzerns abzugeben.

Schutz von Hinweisgebern

Unsere Geschäftspartner dulden keine Benachteiligungen von Personen, die Verstöße gegen die in diesem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner aufgeführten Prinzipien melden.

Lieferantenkette

Unsere Geschäftspartner wählen ihre Lieferanten, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DBKonzern beauftragen, sorgfältig aus, kommunizieren die in diesem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner aufgeführten oder gleichwertige Prinzipien an diese und setzen sich dafür ein, dass diese Prinzipien auch von ihren Lieferanten eingehalten werden.

Konsequenzen

Der DB-Konzern legt Wert auf partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen ihm und seinen Geschäftspartnern. Bei **geringfügigen Verstößen** gegen diesen DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner wird dem Geschäftspartner daher in der Regel die Möglichkeit zur Implementierung geeigneter Abhilfemaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist eingeräumt, wenn dieser grundsätzlich zur Abhilfe und Verbesserung bereit ist. Bei **schweren Verstößen** (insbesondere der Begehung von Straftaten) behält sich der DB-Konzern jedoch angemessene Sanktionen gegenüber dem jeweiligen Geschäftspartner vor. Dies kann auch zur sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und sonstigen Rechten führen.

Wo findet man weitere Informationen?

Weitere Informationen finden Sie unter www.deutschebahn.com/compliance. Bei Unsicherheiten oder Fragen sollten Sie sich an Ihre zuständigen Ansprechpartner im DB-Konzern wenden. Darüber hinaus haben Sie immer die Möglichkeit, unmittelbar DB-Konzern Compliance zu kontaktieren.

06 **Inkraftsetzung**

Gemäß Vorstandsbeschlüssen der DB AG/DB ML AG vom 10.07.2012 i.d.F. des Vorstandssprints vom 03.12.2018.

³ <http://deutschebahn.com/hinweismanagement>